

SATZUNG
über die Reinigung öffentlicher Straßen in der
Stadt Bleckede, Landkreis Lüneburg
vom 11. Oktober 2007

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes - NStrG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nieders. GVBl. S. 406), hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 11.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Stadt Bleckede geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Sickermulden, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentl. Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Stadt Bleckede ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Stadt Bleckede reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2
Ausnahmen von der Reinigungspflicht

Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist (§ 52 Abs. 4 S. 2 NStrG).

Hierzu gehören die Fahrbahnen (jedoch nicht Gehwege und Gossen) folgender Straßen:

- Landesstraße 219 -	Breite Straße, Friedrich-Kücken-Straße, Lauenburger Straße Ortsdurchfahrt Ortsteil Garze Ortsdurchfahrt Ortsteil Karze Ortsdurchfahrt Ortsteil Rosenthal
- Landesstraße 221 -	Lüneburger Straße, Elbstraße
- Landesstraße 222 -	Fritz-von-dem-Berge-Straße, Dahlenburger Straße

- Landesstraße 231 - Ortsdurchfahrt Ortsteil Göddingen
Ortsdurchfahrt Ortsteil Barskamp
Ortsdurchfahrt Ortsteil Walmsburg
- Kreisstraße 5 - Ortsdurchfahrt Ortsteil Karze, Richtung Neetze
- Kreisstraße 11 - Ab Mitte Ortsteil Barskamp, Richtung Köstorf
- Kreisstraße 13 - Ab Mitte Ortsteil Barskamp, Richtung Tosterglope
- Kreisstraße 22 - Wendischthuner Straße
Ortsdurchfahrt Ortsteil Alt Garge
Ortsteil Barskamp bis Einmündung in die L 231
- Kreisstraße 24 - Ortsanfang Ortsteil Walmsburg bis Einmündung in die L
231
- Kreisstraße 27 - Ortsdurchfahrt der Ortsteile Radegast, Brackede, Garlstorf,
Wendewisch
- Kreisstraße 35 - Breetzer Straße und Ortsdurchfahrt Breetze

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg ausgegeben worden ist.
Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Bleckede vom 17.12.1987 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bleckede, den 11. Oktober 2007

Jens Böther
Bürgermeister